

Antrag  
des  
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes, wird in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung genehmigt.
- 2.) Der dem Antrag der Abgeordneten Ing.Gansch, Wöginger und Rosenkranz gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf, betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 wird genehmigt.
- 3.) Der dem Antrag der Abgeordneten Ing.Gansch, Wöginger und Rosenkranz gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf, betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 wird genehmigt.
- 4.) Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieser Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

WÖGINGER  
Berichterstatter

LUGMAYR  
Obmann